

Satzung

des FÖRDERVEREINS DES LESSING-GYMNASIUMS IN BOCHUM-LANGENDREER E.V.

(aktualisierte Fassung nach Abstimmung in der Mitgliederversammlung am 27.11.2025)

Name, Sitz, Zweck, Geschäftsjahr

§ 1 Name und Sitz

1. Der Förderverein des Lessing-Gymnasiums in Bochum-Langendreer e.V. wurde am 6. Oktober 1972 in Bochum gegründet.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bochum. Er wurde am 18.12.1972 in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Bochum eingetragen.

§ 2 Zweck und Mittelverwendung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Alle Einnahmen und Überschüsse des Vereins dürfen nur zur Verwirklichung des Vereinszwecks verwendet werden.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung des Lessing-Gymnasiums in Bochum-Langendreer in ideeller und materieller Hinsicht, um ihm über den Rahmen der Etatmittel hinaus die Durchführung seiner Aufgaben zu ermöglichen. Der Verein wird daher insbesondere dazu beitragen, die Ausstattung der Schule zu ergänzen und zu erweitern, den Schulsport und die Klassen- und Studienfahrten bzw. Fahrten der Arbeitsgemeinschaften zu unterstützen sowie das Interesse und das Ansehen der Schule in der Öffentlichkeit zu fördern. Es können auch einzelne Schüler, soweit sie nach Ansicht der Schule unterstützungswürdig oder bedürftig sind, gefördert werden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Parteipolitische oder konfessionelle Bestrebungen innerhalb des Vereins sind unzulässig.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, sowie jede juristische Person und andere Personenvereinigungen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, sofern die Voraussetzungen des § 4 vorliegen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Austritt
 - b) durch Ableben
 - c) durch Ausschluss
2. Der Austritt aus dem Verein kann durch formlose schriftliche Mitteilung an den Vorstand per E-Mail oder Brief erklärt werden.
3. Der Austritt erfolgt zum Ende des letzten Schuljahrs, für das Beiträge entrichtet werden.
4. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zielen des Förderkreises zuwiderhandelt oder mit seinem Beitrag trotz schriftlicher Mahnung durch den Vorstand im Rückstand bleibt.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, auf der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen und sich an der Wahl für den Vorstand aktiv und passiv zu beteiligen.
2. Die Mitglieder verpflichten sich, den Vereinszweck zu fördern und einen regelmäßigen Beitrag zu zahlen.
3. Im Übrigen richten sich die Rechte und Pflichten der Mitglieder nach den Bestimmungen der §§ 34 - 38 BGB.

§ 8 Vereinsbeitrag

1. Der Vereinsbeitrag beträgt zur Zeit 15 € je Jahr. Er wird jeweils von der Mitgliederversammlung neu festgesetzt.
2. Jedes Mitglied kann sich auch zur Zahlung eines höheren Beitrages verpflichten oder höhere Beträge an die Vereinskasse abführen.
3. Der Beitrag wird einmal pro Schuljahr in der Regel im vierten Quartal erhoben (vorzugsweise per Lastschrift).

Organe

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 10 Vorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus
 - a) der/dem Vorsitzenden
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) der/dem Schriftführer/in
 - d) der/dem Kassenwart/in
2. Der Vorstand kann um weitere Mitglieder erweitert werden, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung gewählt, und zwar mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
Den Vorsitz in der Wahlversammlung übernimmt eine durch die Versammlung bestimmte Person.
4. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt jeweils drei volle Geschäftsjahre. Wiederwahl ist zulässig.
5. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch seinen Vorsitzenden gemeinsam mit einem anderen Mitglied des Vorstandes.
6. Die/der Vorsitzende beruft den Vorstand ein und leitet seine Sitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. Beschlüsse des Vorstands sind zu dokumentieren.
8. Der Vorstand verwaltet sein Amt ehrenamtlich. Eine besondere Vergütung wird nicht gezahlt, jedoch können auf Antrag nachgewiesene Auslagen, die im Vereinsinteresse notwendig waren, erstattet werden.

§ 11 Beratung des Vorstandes

1. Der Vorstand kann sich zur Feststellung unterstützungswürdiger Anliegen, die den üblichen Rahmen der satzungsgemäßen Fördermaßnahmen finanziell oder inhaltlich überschreiten, eines Beratungsgremiums bedienen, das sich i.d.R. zusammensetzt aus
 - a) Vertretern der Eltern,
 - b) Vertretern der Schülerschaft,
 - c) Vertretern des Kollegiums.
2. Ein solches Gremium hat vorliegenden Anträge unter Berücksichtigung des Vereinszweckes zu bearbeiten und dem Vorstand begründete Vorschläge zur Vorbereitung der Entscheidung zu machen.

§ 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihrer Entscheidung unterliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
2. Genehmigung des vom Vorstand jährlich vorzulegenden Geschäftsberichtes und Entlastung des Vorstandes,
3. Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
4. Satzungsänderungen,
5. Auflösung des Vereins.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie ist auf elektronischem Weg oder per Brief vom Vorstand unter gleichzeitiger Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung einzuberufen, unter Einhaltung einer Frist von möglichst 14 Tagen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand jederzeit einberufen.
Sie ist einzuberufen, wenn mehr als 10 % der Mitglieder dies schriftlich verlangen.

§ 14 Leitung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Im Übrigen fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Leiter der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist durch ein Vorstandsmitglied eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Leiter der Versammlung und dem Schriftführer oder einem anderen Mitglied der Versammlung zu unterzeichnen ist.
5. Die für die ordentliche Mitgliederversammlung geltenden Bestimmungen finden sinngemäß auch auf die außerordentliche Mitgliederversammlung Anwendung.

§ 15 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung hat zwei Kassenprüfer zu bestellen, und zwar für die Dauer von zwei vollen Geschäftsjahren.

Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Eine Wiederwahl der Kassenprüfer für mehr als vier aufeinanderfolgende Prüfungsabschnitte (Geschäftsjahre) ist nicht zulässig.

Schlussbestimmungen

§ 16 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Dreiviertelstimmenmehrheit, der bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss zu diesem Zwecke einberufen sein.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vereinsvermögen an die Stadt Bochum mit der Maßgabe, diesen Betrag zweckgebunden dem Lessing-Gymnasium zuzuwenden. Wenn dieses nicht mehr bestehen sollte, fällt das Vermögen an die Stadt Bochum oder deren Rechtsnachfolgerin mit der Maßgabe es für Zwecke anderer Gymnasien in Bochum im Rahmen des in § 2 genannten Vereinszweckes zu verwenden und der Schulaufsichtsbehörde über die ordnungsgemäße Verwendung Rechenschaft zu geben. Ansprüche der Mitglieder auf das Vereinsvermögen sind ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 17 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bochum.